





Prozessname: Inkorporationsprojekt
 Phasen 1-2: Initialisierung und Konzept
 Datum: 01.01.2022

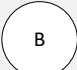




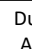
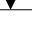
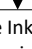
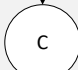
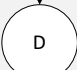
Prozess-ID: IP1-2


	Bürgerschaft der zu inkorp. Gde.	Räte beteiligter Gemeinden	Amt für Gemeinden und Bürgerrecht	Hilfsmittel	Bemerkungen	
1				Art. 52, 56, 59 GvG	Ein Inkorporationsprojekt ist in folgender Konstellation möglich: a) eine oder mehrere Schulgemeinden in die politische Gemeinde b) eine oder mehrere örtliche Korporationen in die politische Gemeinde c) eine oder mehrere ortsbürgerliche Korporationen in eine Ortsgemeinde, in eine andere ortsbürgerliche Korporation oder in eine Kirchengemeinde.	
2			<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px;"> Unterstützungsleistung, wo von den Gemeinden nachgefragt </div>		Der Start für die Aufnahme eines Verfahrens zur Inkorporation von Gemeinden erfolgt in der Regel aufgrund zweier verschiedener Auslöser: 1. Übereinkunft der Räte, dass eine Inkorporation sinnvoll sein könnte und die Abklärung der Machbarkeit zweckmässig ist und sich lohnt. 2. Auf Initiative aus der Bürgerschaft nach einer erfolgreichen Abstimmung	
3				Fallweise Art. 17 GvG	In der Machbarkeitsabklärung wird geprüft, ob die Inkorporation, wie von den Räten vorgeschlagen oder wie durch die Bürgerinitiative vorgesehen realisierbar und sinnvoll ist. Besteht ein Anspruch auf Förderbeiträge, so sind die Ziele nach Art. 17 GvG zu definieren. Deren Erreichung wird im Rahmen der in Aussichtstellung der Beiträge überprüft.	
4					Ist die Machbarkeit einer Inkorporation oder die zweckmässige Zielerreichung nicht ausgewiesen, so kann das Projekt zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Empfehlung aus der Machbarkeitsüberprüfung abgebrochen werden. Dies gilt nicht, wenn das Projekt aufgrund einer Initiative aus der Bürgerschaft gestartet wurde.	
5						
6					In einem Inkorporationsprojekt ist die Durchführung einer Grundsatzabstimmung fakultativ. Es ist dann sinnvoll, wenn die Unterstützung durch die Bürgerschaft der zu inkorporierenden Gemeinde für die Inkorporation fraglich ist. Eine Anrechnung der mit der fakultativ durchgeführten Grundsatzabstimmung angefallenen Kosten ist nicht möglich.	
7						Wird die Grundsatzabstimmung durchgeführt, ist gleich zu verfahren, wie in einem Vereinigungsprojekt. Es wird an dieser Stelle auf den Prozess „Vereinigungsprojekt; Phase 1: Initialisierung“ verwiesen.



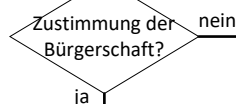
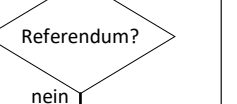
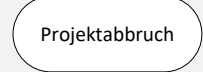
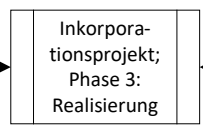
Prozessdokumentation Gemeindevereinigungsgesetz		Amt für Gemeinden und Bürgerrecht	
Prozessname:	Inkorporationsprojekt Phasen 1-2: Initialisierung und Konzept	Prozess-ID:	IP1-2
Datum:	01.01.2022		

	Bürgerschaft der zu inkorp. Gde.	Räte beteiligter Gemeinden	Amt für Gemeinden und Bürgerrecht	Hilfsmittel	Bemerkungen
8		(A)			
9		↓ Ermitteln der Zielerreichung nach GvG und von Aufwand & Nutzen	Unterstützungsleistung, wo von den Gemeinden nachgefragt.	Fallweise Art. 17 GvG Merkblätter 1b, 1c und 2c	Basis für die Vorlage wie auch für allfällige Förderbeiträge ist die Ermittlung des mit der Inkorporation entstehenden, detaillierten Aufwandes und des Nutzens. Es ist zu bestimmen, welcher Steuerbedarf aufgrund aller zu vollziehender organisatorischer Änderungen entsteht.
10		↓ Gesuchstellung für Förderbeiträge an den Kanton	→ Gesuch um Förderbeiträge	Art. 20 – 22 und 54 GvG Merkblätter 1b, 1c und 2c	Für Inkorporationsprojekte können Projektbeiträge beantragt werden. Sind mehrere Schulgemeinden an der Inkorporation beteiligt, können zusätzlich Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand sowie Entschuldungsbeiträge beantragt werden.
11		↓			
12		↓ Aushandeln der Inkorporationsvereinbarung	Unterstützungsleistung, wo von den Gemeinden nachgefragt.	Art. 52, 56 und 59 GvG Vorlage Inkorporationsvereinbarung des AfGB	Mindestinhalt der Vereinbarung: Namen der beteiligten Gemeinden; Zeitpunkt des Entstehens; Überführung der beteiligten Verwaltungsstellen, der öffentlichen Unternehmungen und des Personals; Rechtsnachfolge; Beschlussfassung in den Gemeinden.
13		↓ Einholen von Offerten für Anpassungsarbeiten im weiteren Projekt	Unterstützungsleistung, wo von den Gemeinden nachgefragt.		Die Zusammenführung der IT bei einer Inkorporation beansprucht eine gewisse Vorbereitungs- und Realisierungszeit. Es ist daher rechtzeitig eine entsprechende Offerte einzuholen. Dasselbe gilt sinngemäss für Unterstützung in der Projektführung, Infrastrukturanpassungen, juristische Beratung für Reglemente etc.
14		↓ (B)			

Prozessdokumentation Gemeindevereinigungsgesetz		Amt für Gemeinden und Bürgerrecht	
Prozessname:	Inkorporationsprojekt Phasen 1-2: Initialisierung und Konzept	Prozess-ID:	IP1-2
Datum:	01.01.2022		

	Bürgerschaft der zu inkorp. Gde.	Rat der zu inkorp. Gemeinde	Räte beteiligter Gemeinden	Amt für Gemeinden und Bürgerrecht	Hilfsmittel	Bemerkungen
15						
16			 Vorbereitung Inkorporationsvereinbarung		Vorlage „Inkorporationsvereinbarung“ des AfGB	
17			 Einreichen der Inkorporationsvereinbarung zur Vorprüfung	 Inkorporationsvereinbarung	Vorlage „Inkorporationsvereinbarung“ des AfGB	Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht bietet die rechtliche Vorprüfung der Inkorporationsvereinbarung als unentgeltliche und fakultative Dienstleistung an. Soll die Vereinbarung vorgeprüft werden, ist diese in der geplanten definitiven und vom Rat als Beilage zum Gutachten abgenommenen Form einzureichen. Es ist mit rund 3 bis 4 Wochen Vorprüfungszeit zu rechnen.
18				 Rechtliche Vorprüfung der Inkorporationsvereinbarung		
19		 Durchführung der Abstimmung zur Inkorporationsvereinbarung			Art. 52 Abs. 2, 56 Abs. 1 und 59 Abs. 2 GvG Prozess VP2	In den zu inkorporierenden Gemeinden muss über die Inkorporationsvereinbarung obligatorisch abgestimmt werden. Soll der Beschluss an der Urne gefasst werden, ist analog dem Prozess „Vereinigungsprozess; Phase 2: Konzept“ vorzugehen (ab Schritt 12).
20	 Beschlussfassung		 Auflage Inkorporationsvereinbarung (fakultatives Referendum)		Art. 23 Bst. b GG Art. 66 Bst. b GG in Gemeinden mit Parlament	In der aufnehmenden Gemeinde untersteht die Inkorporationsvereinbarung dem fakultativen Referendum.
21						

Prozessdokumentation Gemeindevereinigungsgesetz	Amt für Gemeinden und Bürgerrecht 
Prozessname: Inkorporationsprojekt Phasen 1-2: Initialisierung und Konzept Datum: 01.01.2022	Prozess-ID: IP1-2

	Bürgerschaft der zu inkorp. Gde.	Rat der zu inkorp. Gemeinde	Räte beteiligter Gemeinden	Amt für Gemeinden und Bürgerrecht	Hilfsmittel	Bemerkungen
22						
23						Es kann grundsätzlich mit jeder zu inkorporierenden Gemeinde eine separate Vereinbarung abgeschlossen werden. Erfolgt dann die Zustimmung zur Vereinbarung in einer Gemeinde nicht, so können die anderen beteiligten Gemeinden trotzdem inkorporiert werden.
24						
25					Prozess „Inkorporationsprojekt; Phase 3: Realisierung“	